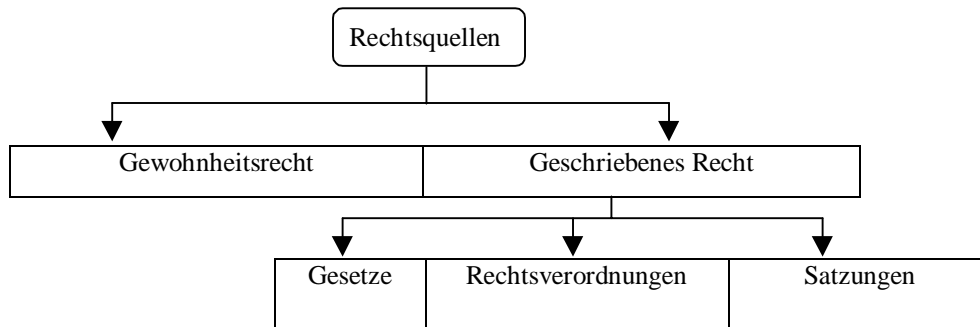
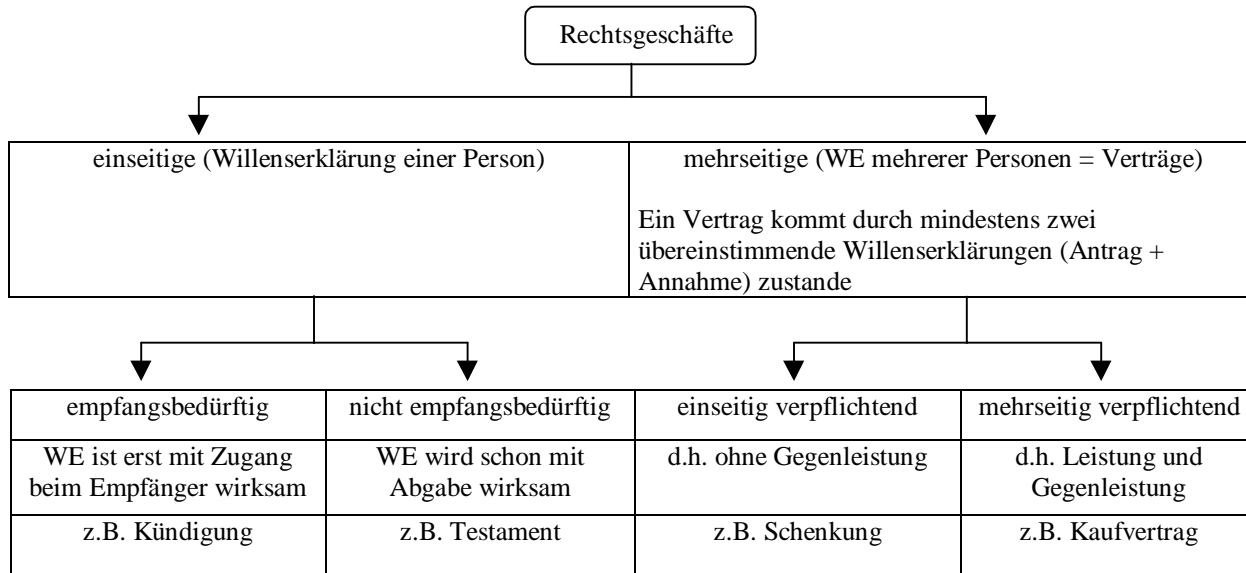
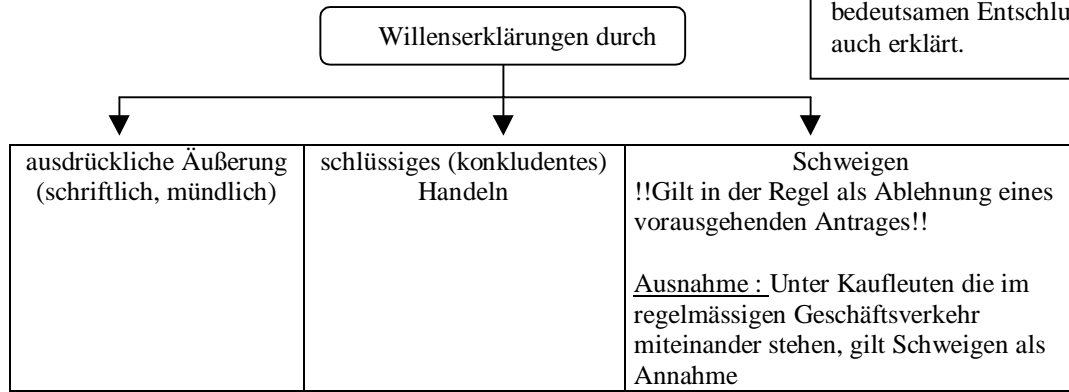


Rechtsgeschäfte kommen durch Willenserklärungen (WE) zustande →

Eine geschäftsfähige Person nimmt am Rechtsleben teil, indem sie einen rechtlich bedeutsamen Entschluss fasst und diesen auch erklärt.



## Rechtsquellen

<u>Öffentliches Recht</u> (Beziehung Rechtsperson → Staat)	<u>Privates Recht</u> (Beziehung Rechtsperson → Rechtsperson)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Strafrecht</li> <li>▪ Verfassungsrecht</li> <li>▪ Finanzrecht</li> <li>...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BGB (Bürgerliche Gesetz Buch)</li> <li>▪ HGB (Handels Gesetz Buch)</li> <li>▪ Arbeitsrecht</li> <li>...</li> </ul>

## Rechtsträger

<u>natürliche Personen</u>	<u>juristische Personen</u>
- rechtsfähige <u>Menschen</u> (auch ein Richter ist eine natürliche Person)	- rechtsfähige Organisationen (z.B. Klage gegen VW (die Organisation))

## Rechtsfähigkeit



*Die Geschäftsfähigkeit gliedert sich in drei Stufen :*

- Geschäftsunfähigkeit (-7 Jahre) → Rechtsgeschäfte sind nichtig und werden erst wirksam mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- Beschränkte Geschäftsfähigkeit (-18 Jahre) → Rechtsgeschäfte sind schwebend unwirksam, können aber wirksam werden, sofern das Rechtsgeschäft nur rechtliche Vorteile beinhaltet (oder Einwilligung der gesetzl. Vertreter)
- Volle Geschäftsfähigkeit (ab 18 Jahre) → Rechtsgeschäfte sind voll gültig

# Die Geschäftsfähigkeit

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

## § 1 [Rechtsfähigkeit, Beginn bei Geburt]

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der **Geburt**.

## § 2 [Beginn der Volljährigkeit]

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

## § 104 [Geschäftsunfähigkeit]

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

## § 105 [Nichtigkeitsgründe bei Willenserklärungen]

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

## § 106 [Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger]

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist (...) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

## § 107 [Einwilligung bei Minderjährigen]

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

## § 108 [Wirksamkeit von Verträgen ohne Einwilligung]

- (1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.
- (2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.
- (3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

## § 709 [Widerrufsrecht des Vertragspartners]

- (1) **Bis zur** Genehmigung des Vertrags ist ~~der~~ andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.
- (2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

## § 110 [„Taschengeldparagraf“]

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

## § 111 [Einseitiges Geschäft des Minderjährigen ohne Einwilligung]

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des **gesetzlichen** Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser **Einwilligung** ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber- so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige **die Einwilligung nicht** in schriftlicher Form vorlegt und **der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist**. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.